

B 15 Teilrevision PBG Ausbau Stromproduktion; Hauptentwurf

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Planungs- und Baugesetz (PBG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 2023, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 ¹ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 36 Bau- und Zonenreglement ² Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über 9. Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen, 20. autoarmes oder autofreies Wohnen.	§ 36 Abs. 2, Abs. 4 (neu) ² Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über 9. (geändert) Umgebungsgestaltung, insbesondere naturnahe und standortgemässe Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen, zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung sowie zur Förderung der Biodiversität, 20. (geändert) autoarmes oder autofreies Wohnen,	

¹ SRL Nr. [735](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	21. (neu) klimaangepasstes Bauen (Ver- und Entsiegelung, Unterbauungsziffer, Oberflächenmaterialisierung usw.) 22. (neu) abweichende Grenzabstände von Gewächsen (§ 86 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²). ⁴ Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, insbesondere des Schutzes des Lokalklimas oder der angestrebten städtebaulichen Entwicklung, können die Gemeinden für ganze Zonen oder für gewisse Teile des Gemeindegebietes nähere Vorschriften zur Stellung und Dimensionierung der Bauten erlassen.	
	§ 119a (neu) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ¹ Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sowie von Nichtwohnbauten mit 10 und mehr Parkplätzen sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei a. Neubauten, b. einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.	§ 119a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit fünf und mehr Parkplätzen für Bewohnende oder zehn und mehr Parkplätzen für Beschäftigte sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei Aufzählung unverändert.

² SRL Nr. [200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	³ Die Gemeinden können in einem Reglement weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.	³ Die Gemeinden können in einem Reglement weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.
	Titel nach § 205 (neu) <i>6a Kantonaes Plangenehmigungsverfahren</i>	
	§ 205a (neu) Zweck, Inhalt und Voraussetzungen ¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich: a. Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh, b. Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene, c. weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen. ² Das Plangenehmigungsverfahren ist zudem für Anlagen zur Speicherung von Energie im Interesse der Versorgungssicherheit anwendbar. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen dazu in der Verordnung.	§ 205a Abs. 1, Abs. 3 (geändert) ¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich: a. (geändert) Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh),

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. ⁴ Sofern das Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG richtplanpflichtig ist, müssen dessen Standort, voraussichtlicher Umfang und Zweck oder bei der Planung von Windkraftanlagen die Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig oder koordiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt. ⁵ Kommunale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränkt.	³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.
	§ 205b (neu) Vorprüfung, Mitwirkung und Zusammenarbeit ¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen. ² Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	³ Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 in geeigneter Weise mitwirken können. ⁴ Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden zusammen.	
	§ 205c (neu) Verfahren ¹ Im Plangenehmigungsverfahren ist der Regierungsrat die Leitbehörde. Als Instruktionsinstanz handelt das Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement. ² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen. ³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. ⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.	§ 205c Abs. 4 (geändert) ⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projektes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	⁵ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt allfällige Einspracheverhandlungen durch. ⁶ Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³.	
	§ 205d (neu) Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel ¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Diese umfasst: a. die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften, b. die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden, c. den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen, d. soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen, e. soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts. ² Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden.	

³ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen. ⁴ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.	
	§ 205e (neu) Geltungsdauer der Plangenehmigung ¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist. ² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.	
	§ 205f (neu) Rückbau ¹ Anlagen nach § 205a Absatz 1, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.	
	§ 205g (neu) Beteiligung	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie. ² Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen. ³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.	
	§ 225b (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom ... ¹ Der Regierungsrat bewilligt im kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 205a ff. abschliessend Photovoltaik-Grossanlagen gemäss den dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung vom 20. September 2022 (Art. 71a des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁴).	
§ 226 Hängige Verfahren	§ 226 Abs. 2 (neu) ² Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den §§ 205a–205f ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich liegenden, noch nicht öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar.	

⁴ SR [730.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. März 2024	Anträge der RUEK vom 19. April 2024 und der RK vom 27. März 2024 für die 2. Beratung (Beratungsgrundlage)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	